

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0060/07	19.03.2007
zum/zur		
F0034/07		
Bezeichnung		
Rechtliche Hintergründe zu Stadtteil-Logos		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	03.04.2007	

Grundsätzlich kann jeder ein Logo einführen und verwenden.

Problematisch könnte die Einführung und Verwendung nur werden, wenn es das Logo in seiner grafischen Darstellung bereits gibt und Dritte Rechte aus dem Patent-, Marken- und Urheberrecht daran herleiten können.

Um Verwertungsrechte aus dem Logo nach dem Markenrecht herzuleiten, musste der Rechtsinhaber eines Logos nach der früheren Rechtslage einen Geschäftsbetrieb führen. Nach der jetzigen Rechtslage ( § 7 MarkenG) spielt es keine Rolle mehr, ob es sich um eine natürliche Person, juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Somit ist es auch der Arbeitsgemeinschaft Gemeinwesenarbeit (AG GWA), eine zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes gegründete Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, möglich, ein Logo einzuführen. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass die grafische Darstellung des Logos nicht bereits von jemanden anderes im Markenregister eingetragen und damit vor unbefugter Verwendung Dritter geschützt ist. Dann würde sich die AG GWA Schadensersatzansprüchen und einer Unterlassungsklage bei einer unbefugten Verwendung aussetzen. Ob es die Darstellung des Logos bereits gibt, erfährt man beim „Deutschen Patent- und Markenamt“ DPMA in München. Telefonische Auskünfte werden dort unter der Tel.- Nr.: (089) 21 95 – 34 02 erteilt.

Dort sollte das zukünftige Logo der AG GWA auch angemeldet werden, um zu verhindern, dass das identische oder ähnliche Logo durch andere verwendet wird. Die Bearbeitung der Anmeldung beginnt erst nach Zahlung von entsprechenden Gebühren. Das DPMA prüft im Anmeldeverfahren von Amts wegen gleichzeitig, ob das Logo bereits geschützt ist und absolute Schutzhindernisse entgegenstehen.

Da es noch keine konkreten Vorstellungen zur grafischen Darstellung des Logos gibt, soll nur zur Sicherheit erwähnt werden, dass die Verwendung des Logos von der Verwendung des Stadtwappens zu unterscheiden ist. Im Gegensatz zum Logo ist das Stadtwappen ein Hoheitszeichen, welches zu seiner Verwendung anderer Voraussetzungen bedarf. Sollte Inhalt des Logos das Stadtwappen der Landeshauptstadt Magdeburg sein, ist seine Verwendung bei der Stadt zu beantragen.

Dies gilt auch für Stadtteilwappen. Sie sind zwar keine Hoheitszeichen, sondern bloßer Ausdruck der Verbundenheit der Bürger. Aber auch sie dürfen nur verwendet werden, wenn die Genehmigung des jeweiligen Wappenberechtigten vorliegt. Auskünfte über die Wappenberechtigung erteilt das Landesverwaltungsamt bzw. das Ministerium des Innern. Im Landeshauptarchiv Sachsen – Anhalt kann man erfahren, welche Wappen registriert sind und ob sie ggf. geschützt sind.

Die Voraussetzungen für die Anmeldung des Logos als Marke sind im Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG), im Patentkostengesetz (PatKostG), in der Verordnung zur Ausführung des Markengesetzes (Markenverordnung – MarkenV) und in der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMaV) geregelt. Das geistige Eigentum am Logo kann zusätzlich nach dem Urhebergesetz (UrheberG) geschützt werden.

Wenn Vereine, Handwerker oder die AG GWA etc. das Logo in ihren Briefbögen o.ä. führen wollen, müssen sie sich die entsprechenden Nutzungsrechte vom Urheber und /oder Markeninhaber übertragen lassen.

Sollte die AG GWA die Entwicklung eines Logos öffentlich ausschreiben wollen, sollte sie dabei gleich regeln, welche Nutzungsrechte ihr vom Schöpfer des Logos, dem Urheber, eingeräumt werden sollen.

Holger Platz  
Beigeordneter I